



**Steuerberaterkammer
Niedersachsen**

Wochenkurs – Wirtschafts und Sozialkunde

Lernübersichten

Lehrgang in Hannover/ Springe zur Vorbereitung auf die Steuerfachangestellten-Prüfung im Auftrag der Steuerberaterkammer Niedersachsen

LEHRGANGSPLAN ZUM PRÜFUNGSBEREICH "WIRTSCHAFTS- UND SOZIALKUNDE"

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaft

- Öffentliches Recht und Privatrecht; Rechts- und Geschäftsfähigkeit; Eigentum und Besitz
- Rechtsgeschäfte, auch mit Nichtigkeit und Anfechtbarkeit; Vertragsarten im Überblick
- Abschluss und Erfüllung des Kaufvertrages

2. Mahnverfahren und Verjährung

- Kaufmännisches und gerichtliches Mahnverfahren, bes. Verzugszinsen und Mahnbescheid
- Verjährungsfristen, vor allem für bestimmte Geldforderungen
- Hemmung und Neubeginn dieser Verjährungsfristen

3. Arbeits- und Sozialrecht

- Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern, bes. Kündigung/Kündigungsschutz und Zeugnis
- Einiges zum Berufsausbildungsrecht und Arbeitszeitrecht
- Sozialversicherung im Überblick über Zweige, Träger, Vers.-pflicht, Beiträge, Leistungen
- Jugendarbeitsschutz und Berufsbildung

4. Handels- und Gesellschaftsrecht I: Grundtatbestände

- Kaufmann, Kaufmannsarten nach HGB, Rechte und Pflichten von Kaufleuten
- Firma, Firmenarten, Firmengrundsätze
- Detailliert: Handelsregister; andere Register nur nennungsweise
- Mitarbeitervollmachten, und zwar Handlungsvollmacht und Prokura

5. Handels- und Gesellschaftsrecht II: Rechtsformen von Unternehmen

- Überblick über Rechtsformen; Entscheidungskriterien für eine bestimmte Rechtsform
- OHG und KG, besonders Gründung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter
- GmbH, UG und AG, ebenfalls besonders Gründung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter
- GmbH & Co. KG, GbR mit jeweils einigen ausgewählten Merkmalen

6. Investition und Finanzierung

- Unterscheidung von Investition und Finanzierung
- Finanzierungsmöglichkeiten: Eigen- und Fremd-, Außen- und Innenfinanzierung; Sonderformen
- Kreditsicherungsmöglichkeiten Bürgschaft, Zession, Sicherungsübereignung und Pfandrechte

7. Datenschutz und Datensicherheit

- BDSG und DSGVO
- Datenschutzbeauftragter
- Sicherungsmaßnahmen

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

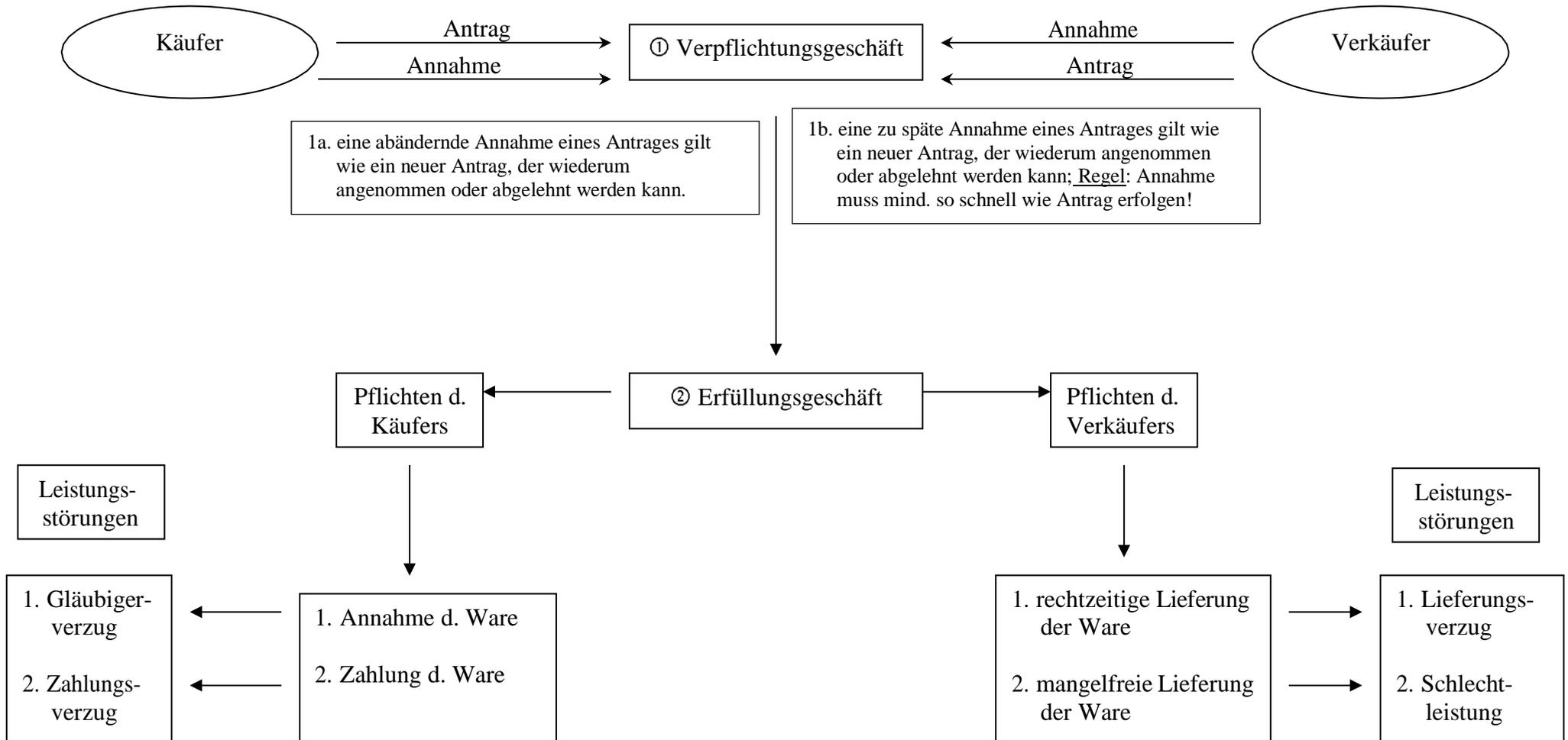
- technischer und sozialer Arbeitsschutz

9. Struktur, Grundlagen des Steuerrechts, Fristen und Steuerberatervergütung

- Steuerliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)
- Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Beiträge und Gebühren
- Steuereinteilung und Finanzverwaltung
- Aufbewahrungsfristen, Hilfestellung der Steuerberater

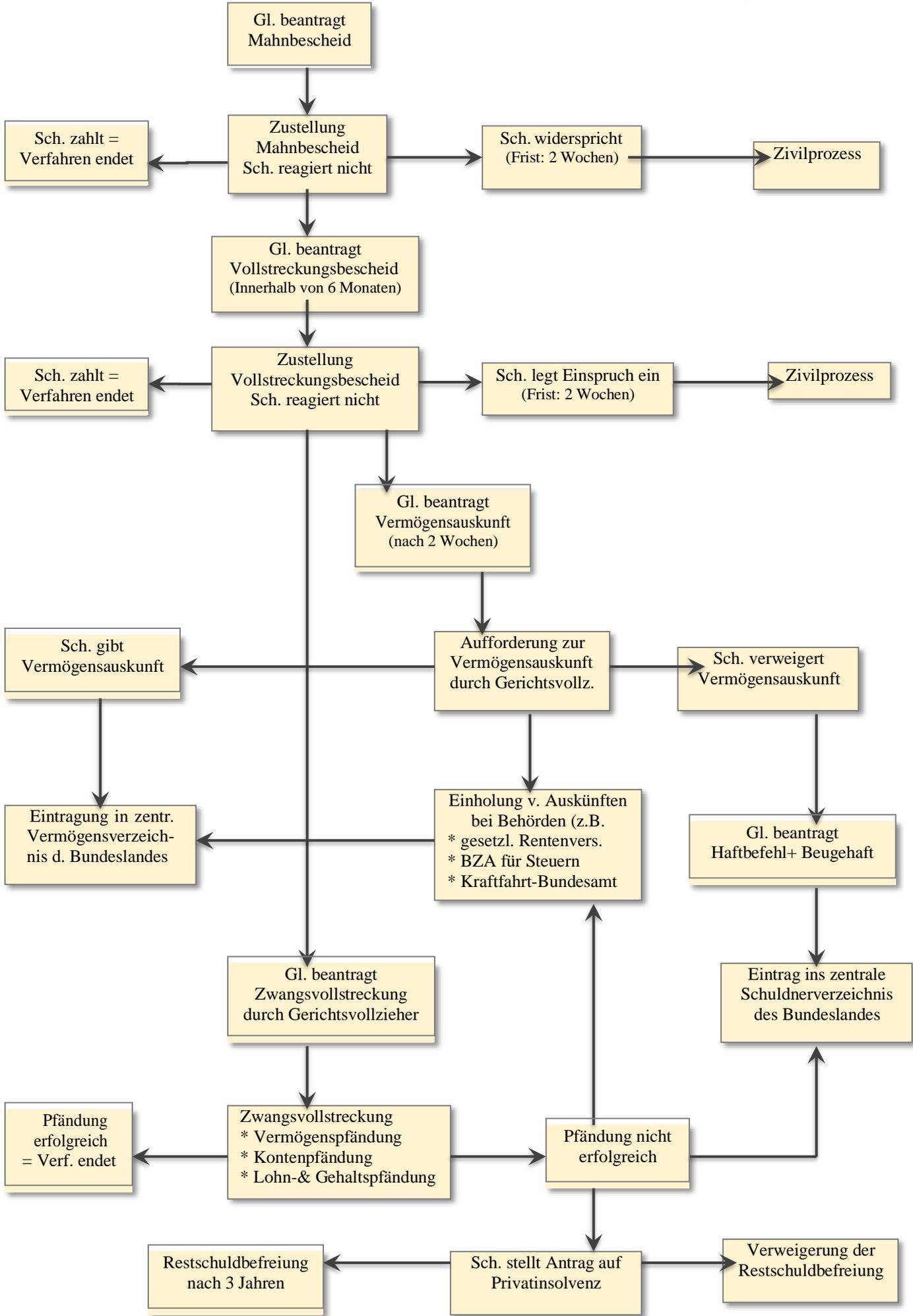
Übersicht:

Leistungsstörungen beim Kaufvertrag



Übersicht:

"Das gerichtliche Mahnverfahren" (inkl. "Reform zur Sachaufklärung")



I. Wirkung der Verjährung (Bedeutung)

Die privatrechtliche Verjährung eines Anspruches bedeutet, dass der Schuldner die Leistung verweigern kann. Der Anspruch auf eine Leistung besteht zwar noch, kann aber nicht mehr gerichtlich erzwungen werden. Der Schuldner macht von seinem Recht der "Einrede der Verjährung" Gebrauch; (beachte: die Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche (wie z.B. Steuern gegenüber dem Finanzamt) hingegen bedeutet, dass der Anspruch des Finanzamtes erlischt und somit gar nicht mehr besteht).

II. Sinn der Verjährung

Durch die Möglichkeit der Einrede der Verjährung zwingt der Gesetzgeber den Gläubiger, sich zeitnah um die Erfüllung seiner Ansprüche zu kümmern. Hierzu stehen dem Gläubiger die weitreichenden Möglichkeiten des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung zur Verfügung. Die rechtliche Regelung der Verjährung schafft Rechtssicherheit bei unsicheren und ungeklärten Ansprüchen, da man hierdurch vor sehr alten und unerwarteten Ansprüchen geschützt wird, deren Rechtmäßigkeit sich nach vielen Jahren häufig gar nicht mehr klären lässt. Durch die Verjährung entfällt für alle Beteiligten die Notwendigkeit, Belege unendlich lange aufzubewahren, um ggf. die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Ansprüchen beweisen zu können. Die Verjährung trägt somit auch zur Entlastung der Gerichte bei.

III. Verjährungsfristen

1. Verjährungsfrist: 2 Jahre:

- a. Regel: die 2-jährige Verjährungsfrist gilt für Nacherfüllungsansprüche bzw. Ersatzansprüche aus einer "Schlecht-Leistung" (Ausnahme: Ansprüche aus "Schlecht-Leistung" bei einem Bauwerk).
- b.. Beginn: die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Tages (24 Uhr) zu laufen, an dem die Sache geliefert bzw. übergeben wurde.

2. Verjährungsfrist: 3 Jahre:

- a. Regel: die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre; (sie gilt auch für Nacherfüllungsansprüche bzw. Ersatzansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln).
- b.. Beginn: die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres (31.12./24 Uhr) zu laufen, in dem der Anspruch entstanden bzw. fällig geworden ist bzw. der Gläubiger vom Anspruch und der Existenz des Schuldners Kenntnis erlangt hat; (bei arglistig verschwiegenen Mängeln beginnt die Verjährungsfrist am Ende des Jahres zu laufen, in dem der Mangel entdeckt wurde).

3. Verjährungsfrist: 5 Jahre:

- a. Regel: die 5-jährige Verjährungsfrist gilt für alle Nacherfüllungsansprüche bzw. Ersatzansprüche aus einer "Schlecht-Leistung" bei einem Bauwerk.
- b.. Beginn: die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Tages (24 Uhr) zu laufen, an dem das Bauwerk abgenommen wurde.

4. Verjährungsfrist: 10 Jahre:

- b. Regel: die 10-jährige Verjährungsfrist gilt:
 - * für allgemeine Schadenersatzansprüche (z.B. durch Verletzung von Eigentumsrechten, ...), bei denen der Gläubiger keine Kenntnis vom Bestehen des Anspruches bzw. von der Existenz des Schuldners hatte und auch nicht haben musste.
 - * für Ansprüche auf Übertragung eines Grundstücks bzw. der Änderung eines Rechtes an einem Grundstück.
- c. Beginn: die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Tages (24 Uhr) zu laufen, an dem der Anspruch (z.B. Schaden) entstanden ist.

5. Verjährungsfrist: 30 Jahre:

- a. Regel: die 30-jährige Verjährungsfrist gilt:
 - i. für Ansprüche aus vollstreckbaren Titeln (auch vollstreckbare Titel aus Insolvenzverfahren)
 - ii. für alle rechtskräftig festgestellten Ansprüche (Urteile),
 - iii. für Ansprüche aus einem abgeschlossenen Insolvenzverfahren,
 - iv. bei Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung hochrangiger Persönlichkeitsrechte von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit; (spätestens 30 Jahre nach dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat)
 - v. bei sonstigen, allgemeinen Schadenersatzansprüchen (z.B. durch Verletzung von Eigentumsrechten, ...) unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme und Eintritt des Schadens; (spätestens 30 Jahre nach dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat)
- b. Beginn: die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Tages (24 Uhr) zu laufen, an dem der Anspruch gerichtlich festgestellt und somit rechtskräftig wurde, bzw. dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat.

IV. Hemmung der Verjährung

1. Hemmung: die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum der Hemmung; ("Stoppuhr hält für eine bestimmte Zeit an und läuft danach weiter").
2. Gründe: * bei Zustellung eines Mahnbescheides; (Hemmung endet frühestens 6 Monate n. Verfahrensende),
 - * Antrag auf Erlass eines Vollstreckungstitels
 - * bei Klageerhebung; (Hemmung endet frühestens 6 Monate nach Verfahrensende),
 - * bei Anmeldung eines Anspruches im Insolvenzverfahren; (Hemmung endet 6 Monate nach Verfahrensende),
 - * wenn der Schuldner aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist (z.B. Stundung),
 - * bei Verhandlungen über den Anspruch, bis Gläubiger oder Schuldner deren Fortsetzung verweigert; (Verj. tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein),
 - * wenn der Gläubiger innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt (z.B. Flutkatastrophe, Krieg, ...) an der Rechtsverfolgung seines Anspruches gehindert wurde.

V. Neubeginn der Verjährung

1. Neubeginn: vom Tage der Unterbrechung beginnt die Frist von neuem an zu laufen ("Stoppuhr hält und wird wieder auf Null gestellt").
2. Gründe: * bei Schuldanerkenntnis, z.B. durch Zinszahlung, Teilzahlung, Stundungsbitte oder Sicherheitsleistung ...
 - * wenn eine gerichtliche Vollstreckungshandlung (Vermögenspfändung, Lohn- bzw. Gehaltspfändung, Überweisungsbeschluss für die Konten) beantragt oder vorgenommen wird.

Übersicht über wichtige Merkmale der Sozialversicherung 2024

Bedenken Sie, dass diese Übersicht nur die wichtigsten allgemeinen Regelungen und nur wenige Sonderfälle enthält!

Stand: 1. Januar 2024

Versicherungszweig → Kriterium ↓	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenvers.	Pflegeversicherung	Unfallversicherung
Träger: - Allgem. Ortskrankenkassen (AOK) - Betriebskrankenkassen (BKK) - Ersatzkassen (z. B. Barmer EK) - Innungskrankenkassen (IKK) ...	- Deutsche Rentenversicherung (DR Bund, das ist die ehem. BfA, sowie 15 regionale Träger, z. B. DR Nord das sind die ehem. LVA's)	- Bundesagentur für Arbeit (BA), Nürnberg (mit Regionaldirektionen u. den Agenturen für Arbeit)	- Allgem. Ortskrankenkassen - Betriebskrankenkassen - Ersatzkassen - Innungskrankenkassen ...	- Berufsgenossenschaften (BG) (nach Branchen, u. a. Verw.-BG) - Eigenunfallversicherungsträger der Gemeinden	
Pflichtversicherter Personenkreis:	- Angestellte, Arbeiter, Auszubildende - Rentner, Studenten, Landwirte - Arbeitslose	- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende - Arbeitslose (mit Ausnahmen) - Wehr- und Wehrersatzdienstleistende - selbständige Handwerker	- Angestellte, Arbeiter, Auszubildende	- Mitglieder der gesetzl. KV sowie ihre nicht berufstätigen Ehepartner und Kinder - Beamte und Privatversicherte	- Arbeitnehmer und Arbeitgeber - Kinder und Schüler - Studenten und Praktikanten - Nutzer kommunaler Einrichtgn.
Beiträge: *	14,6 % **	18,6 %	2,6%	3,4 % (Kinderlose ab 23 J.: AN + 0,6 %)	zahlt der Arbeitgeber allein - Umlageverfahren nach Lohnsumme und Gefahrenklassen
Beitragsbemessungsgrenze:	5.175,00 € (= jährlich 62.100,00 €) - regelm. Mehrverdienst ist beitragsfrei - Sonderzuwendungen werden umgelegt	7.550,00 € (= jährlich 90.600,00 €) neue Bundesländer 7.450,00 € (= jährlich 89.400 00 €)	7.550,00 € (= jährlich 90.600,00 €) neue Bundesländer 7.450,00 € (= jährlich 89.400 00 €)	5.175,00 € (= jährlich 62.100,00 €)	keine
Versicherungspflichtgrenze:	5.775,00 € (= jährlich 69.300 00 €)	Keine	keine	5.775,00 € (= jährlich 69.300 00 €)	keine
Versicherungsfälle: - Vorsorge und Krankheit - Schwangerschaft und Entbindung (gilt auch f. mitvers. Fam.-angehörige)	- Erreichen des Rentenalters, - abhängige Hinterbliebene, z. B. Witwen und Waisen	- Arbeitslosigkeit - Kurzarbeit - Betriebsstillegung, z. B. Winterausfall Baugew.	- Pflegebedürftigkeit (in drei Stufen gestaffelt, festgestellt vom med. Dienst der Krankenkassen)	- Arbeitsunfälle (Arbeitsplatz- u. -wegeunfälle) - Berufskrankheiten - abhängige Hinterbliebene	
Versicherungsleistungen: (nur wesentliche Beispiele)	- Vorsorgeuntersuchungen - Arztkosten - rezeptpflichtige Arzneimittelkosten - Krankenpflege und Krankengeld - Kuren zur medizinischen Heilung - Mutterschafts- und Familienhilfe - evtl. Haushaltshilfe	- Altersrente (die „normale“ Rente) - flexible Altersrente (Vorruhestand) - Erwerbsminderungsrente (2-stufig (bei 3 bis weniger als 6 Std. 50 % und bei weniger als 3 Std. 100 %) - Rehabilitationsmaßnahmen - häusliche Pflegekräfte	- Vermittlung von Arbeit - Rehabilitationsmaßnahmen - Arbeitsbeschaffungsmaßn. - Arbeitslosengeld I und II (ALG I max. 12 Mon.) - Wintergeld/W.-ausfallgeld - Berufsausbildungsbeihilfe	- bei häusl. Pflege Pflegegeld (gestaffelt nach Pflegestufen) - bei stat. Pflege Pflegekosten (gestaffelt nach Pflegestufen) (Kosten für Verpflegung und Unterkunft zahlt Versicherter)	- Unfallverhütung - Verletztenrente - Heilbehandlung (wie Krankenversicherung) - Rehabilitation u. Umschulung - Übergangsgeld - Hinterbliebenenrente

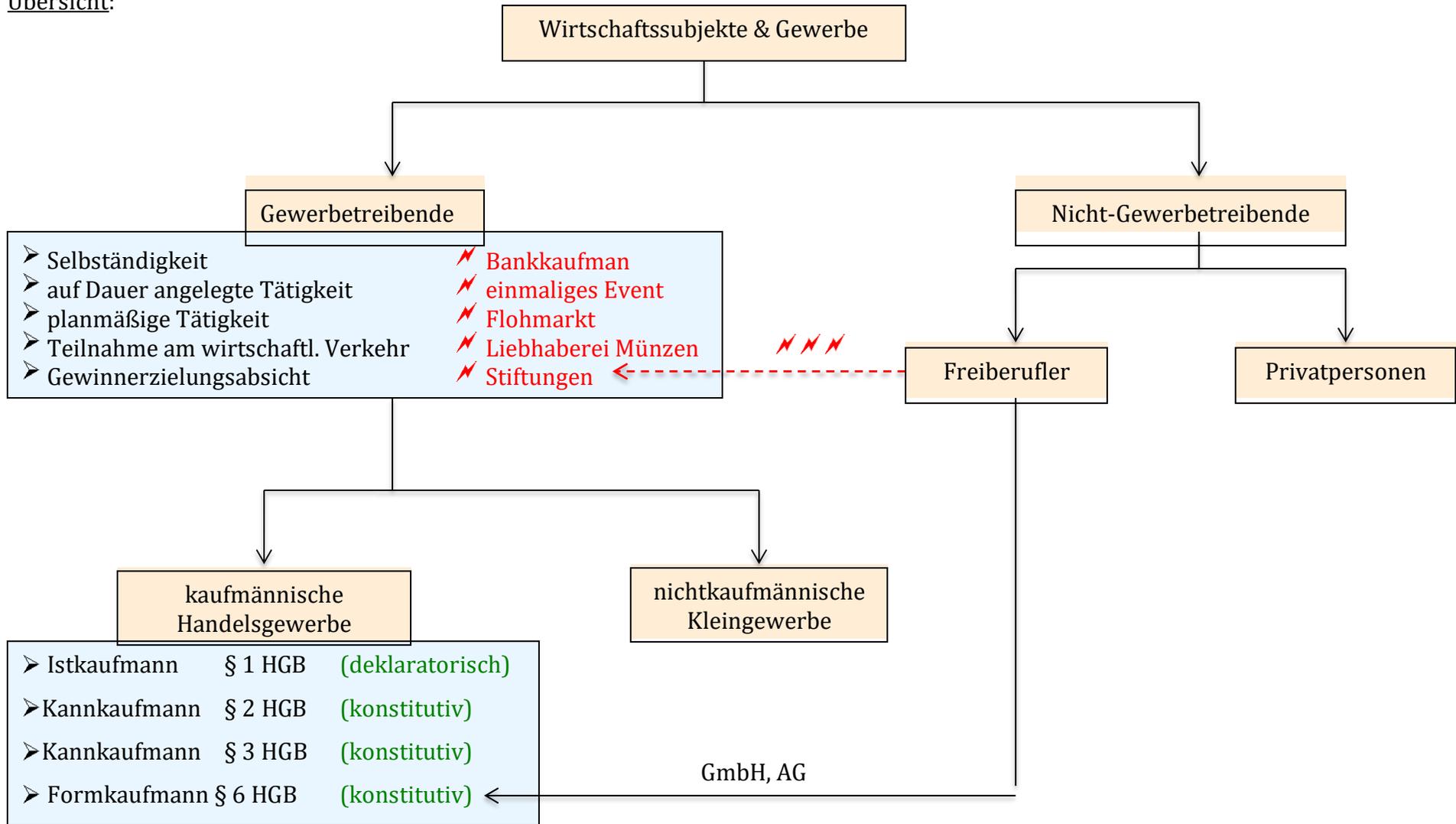
* abzuführen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats ausgenommen bei regelmäßigen Änderungen durch Mitarbeiterwechsel oder bei variabler Vergütung; dann ist der Vormonatsbetrag zu zahlen und der eventuelle Rest am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats)

** AG und AN je 7,3 %.

Die Reformen im Gesundheits- und Arbeitsmarktbereich haben zu wesentlichen Änderungen geführt. Ergänzend zu den obigen Angaben seien hier deshalb dazu noch einige Details aufgeführt:

Kranken- und Pflegeversicherung	Arbeitslosenversicherung
- Nach 1jähr. Verdienst oberhalb der Vers.-pflichtgrenze besteht Wechsellmöglichkeit in private KV/PV - Bei rezeptpflichtigen Medikamenten Eigenbeteiligung von 10 % mind. 5 € und höchstens 10€. - Bei Krankenhausaufenthalt sind für längstens 28 Tage pro Tag 10 € zu bezahlen.	- Bei Arbeitslosigkeit ist „jede legale Arbeit“ anzunehmen. - Auch für Berufsrückkehrerinnen werden Weiterbildungskosten übernommen. - Früher freiwillige Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen sind jetzt als „Transfermaßnahmen“ Pflicht. - Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurden 2005 zum Arbeitslosengeld II zusammengeführt (Bürgergeld).

Übersicht:



Kaufmannsarten nach Handelsgesetzbuch

Arten	Istkaufmann nach § 1 HGB	Kannkaufmann nach § 2 HGB	Kannkaufmann nach § 3 HGB	Formkaufmann nach § 6 HGB	Folgen der Kaufmannseigenschaft:
Voraussetzungen	Handelsgewerbe = jeder Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert	Gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 HGB Handelsgewerbe ist.	Land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen.	Bestehen einer Handelsgesellschaft in Form GmbH, AG, eG oder KGaA.	Firma: <ul style="list-style-type: none"> - Kann bei Tod des Inhabers fortbestehen - Ebenso bei Verpachtung/ Verkauf - Firmenwert (bei Verkauf wichtig)
Definition	Gewerbebegriff: Tätigkeit, die ... <ul style="list-style-type: none"> - selbstständig - auf Dauer angelegt und - planmäßig betrieben wird, - auf dem Markt erkennbar nach außen hervortritt und - nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist. 	Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Handelsregistereigenschaft herbeizuführen. Z.B. Kleingewerbetreibende	Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Handelsregistereigenschaft herbeizuführen. Großbetriebe der Land- oder Forstwirtschaft und Nebenbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalgesellschaft - eingetragene Genossenschaften - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (a.G.) 	Buchführung: <ul style="list-style-type: none"> - Volle Buchführungspflicht Unternehmensform: <ul style="list-style-type: none"> - alle Unt.formen möglich Bürgschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Auch mündlich erlaubt Prokura: <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung möglich
HGB §	1	2	3	6	Prüfungs- u. Rügepflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Unverzüglich
Eintragungswirkung im HR	deklaratorisch = rechtsbezeugend	konstitutiv = rechtsbegründend	konstitutiv = rechtsbegründend	konstitutiv = rechtsbegründend	

Möglichkeiten und Grenzen der Bevollmächtigung

Rechtsgeschäfte	Prokura	Allgemeine Handlungs- vollmacht	Arthandlungs- -vollmacht	Einzel- vollmacht
* Eid leisten * Steuererklärung unterschreiben * Bilanz unterschreiben * Handelsregistereintragungen anmelden * Insolvenz anmelden * Unternehmen verkaufen * Prokura erteilen * neue Gesellschafter aufnehmen				
* Grundstücke verkaufen * Grundstücke belasten				
* Grundstücke kaufen * neues Grundstück zur Finanzierung des Kaufpreises belasten * Prozesse führen * Darlehen aufnehmen * Wechsel unterschreiben				
* Zahlungen vornehmen * Produkte verkaufen * Mitarbeiter einstellen * Mitarbeiter entlassen				
* z.B. immer Einkaufen				
* z.B. einmaliger Einkauf				
Unterschrift des Bevollmächtigten	p p a.	i.V.	i. A.	



Rechtsgeschäfte die gesetzlich verboten sind



Rechtsgeschäfte für die eine Sondervollmacht erforderlich ist



Rechtsgeschäfte, die ohne Weiteres möglich sind

Übersicht: •

"Gesellschaft bürgerlichen Rechts"

<u>Merkmale</u>	<u>GbR (BGB-Gesellschaft)</u>
1. Paragraphen §§	§§ 705 - 740 BGB n. F. ab 01.01.2024
2. Gewerbe, Kaufmann, Zweck	* kein Handelsgewerbe erforderlich * kein Kaufmann * zu jedem Zweck mögl.; also auch für Freiberufler
3. Gründung, Formvorschrift	* Zusammenschluss zu einer Personengesellschaft, um ein gemeinsames Vorhaben zu verfolgen * formfreie Gründung
4. Mindestanzahl d. Gesellschafter	* mind. 2 Personen
5. Mindestkapital	* kein Mindestkapital
6. Firma	* keine Firma, sondern nur Geschäftsbezeichnung
7. Register, Wirkung d. Eintrag.	* Eintragung ins Gesellschaftsregister (MoPeg ab 01.01.2024)
8. Geschäftsführung (Innenverhältnis)	* Gesamtgeschäftsführung aller G.
9. Vertretung (Außenverhältnis)	* Gesamtvertretung aller G.
10. Haftung	* unbeschränkt, unmittelbar & solidarisch
11. Gewinn- & Verlustverteilung, Besteuerung	* Anteile am Gewinn & Verlust gem. Beteiligungsverhältnis * ggf. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
12. Gründe für Auflösung	* Gesellschafterbeschluss, * Vertragsablauf, * Erreichung des Gesellschaftszweck * Insolvenz eines G. * Tod od. Kündigung eines Gesellschafters

Übersicht: •

"Offene Handelsgesellschaft" und

"Kommanditgesellschaft"

<u>Merkmale</u>
1. Paragraphen §§
2. Gewerbe, Kaufmann, Zweck
3. Gründung, Formvorschrift
4. Mindestanzahl d. Gesellschafter
5. Mindestkapital
6. Firma
7. Register, Wirkung d. Eintrag.
8. Geschäftsführung (Innenverhältnis)
9. Vertretung (Außenverhältnis)
10. Haftung
11. Gewinn- & Verlustverteilung, Besteuerung
12. Gründe für Auflösung

<u>OHG</u>
§§ 105 - 160 HGB n.F. ab 01.01.2024
* Gewerbe erforderlich * i.d.R. Istkaufmann § 1 HGB * gemeins. Betrieb eines kaufm. Handelsgewerbes
* Zusammenschluss von Kaufleuten zu einer Personengesellschaft durch * formfreien Gesellschaftsvertrag
* mind. 2 Personen
* kein Mindestkapital
* Personen-, Sach-, Misch-, Phantasiefirma + OHG
* Eintragung in Handelsregister Abt. A (HRA) * deklaratorische Wirkung
* Einzelgeschäftsführung bei gewöhnlichen RG * Gesamtgeschäftsführung bei außergewöhnl. RG
* Einzelvertretung
* unbeschränkt, unmittelbar & solidarisch
* Nach dem Beteiligungsverhältnis * Einkünfte aus Gewerbebetrieb
* Beschluss, * Vertragsablauf, * Insolvenz d. OHG * beachte: das Ausscheiden eines G. durch Kündigung, Insolvenz oder Tod führen nicht zur Auflösung der OHG

<u>KG</u>
§§ 161 - 177 HGB n. F. ab 01.01.2024
* Gewerbe erforderlich * i.d.R. Istkaufmann § 1 HGB * gemeins. Betrieb eines kaufm. Handelsgewerbes
* Zusammenschluss von Gewerbetreibenden zu einer Personengesellschaft durch * formfreien Gesellschaftsvertrag
* mind. 2 Personen
* kein Mindestkapital
* Personen-, Sach-, Misch-, Phantasiefirma + KG (Kommanditist darf in Firma genannt werden)
* Eintragung der KG in das Handelsreg. (HRA) * deklar. Wirkung d. KG als OHG (Istkaufmann), * konstitutive Wirkung d. Eintragung der Haftungsbeschränkung d. Kommanditisten
* Komplementär: Einzelgeschäftsführungsbefugnis * Kommanditist: Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften
* Komplementär: Einzelvertretung
* Komplementär: unbeschr., unmittelb. & solidar. * Kommanditist: Haftung auf Einlage beschränkt
* Nach dem Beteiligungsverhältnis * Einkünfte aus Gewerbebetrieb
* Beschluss, * Vertragsablauf, * Insolvenz d. KG * beachte: das Ausscheiden eines G. durch Kündigung, Insolvenz oder Tod führen nicht zur Auflösung der KG

Übersicht: •

"Gesellschaft mit beschränkter Haftung"

und **"Mini - GmbH"**

<u>Merkmale</u>
1. Paragraphen §§
2. Gewerbe, Kaufmann, Zweck
3. Gründung, Formvorschrift
4. Mindestanzahl d. Gesellschafter
5. Mindestkapital
6. Firma
7. Register, Wirkung d. Eintrag.
8. Geschäftsführung (Innenverhältnis)
9. Vertretung (Außenverhältnis)
10. Haftung
11. Gewinn- & Verlustverteilung, Besteuerung
12. Gründe für Auflösung

<u>GmbH</u>
§§ d. GmbH-Gesetz (GmbHG)
* kein Gewerbe erforderlich * Formkaufmann § 6 HGB * zu jedem Zweck mögl.; also auch für Freiberufler
* Gründung einer Kapitalgesellschaft (jur. Person) * notarielle Beurkundung d. Gesellschaftsvertrag
* mind. 1 Person
* Mindeststammkapital: 25.000 € (Eintragung ins HRB mögl. ab 12.500 € & jeder G. 25 % seiner Stammeinlage)
* Personen-, Sach-, Misch-, Phantasiefirma + GmbH
* Eintragung in Handelsregister Abt. B (HRB) * konstitutive Wirkung
* Gesamtgeschäftsführung aller Geschäftsführer
* Gesamtvertretung aller Geschäftsführer
* Haftung auf Stammeinlage beschränkt
* Gewinne: im Verhältnis der Stammeinlagen * Geschäftsführer erhält Gehalt (Aufwand) * Gewinne: Einkünfte aus Kapitalvermögen * Geschäftsführergehalt: Eink. a. nicht selbst. Arb. * GmbH: Körperschaftssteuer
* Beschluss, * Vertragsablauf, * Insolvenz d. GmbH * beachte: das Ausscheiden eines G. durch Kündigung, Insolvenz oder Tod führen nicht zur Auflösung der GmbH

<u>UG (haftungsbeschränkt)</u>
§§ d. GmbHG insbes. § 5a GmbHG
* kein Gewerbe erforderlich * Formkaufmann § 6 HGB * zu jedem Zweck mögl.; also auch für Freiberufler
* Gründung einer Kapitalgesellschaft (jur. Person) * notarielle Beurkundung d. Gesellschaftsvertrag * G.-vertrag mit günstigem Musterprotokoll mögl.
* mind. 1 Person
* Mindeststammkapital: 1 € (Stammeinlagen müssen bei Eintragung in bar und in voller Höhe eingezahlt sein)
* Personen-, Sach-, Misch-, Phantasiefirma + UG haftungsbeschränkt (voll ausgeschrieben)
* Eintragung in Handelsregister Abt. B (HRB) * konstitutive Wirkung
* Gesamtgeschäftsführung aller Geschäftsführer
* Gesamtvertretung aller Geschäftsführer
* Haftung auf Stammeinlage beschränkt
* Gewinn- & Verlustverteilung wie bei GmbH aber vorab 25 % d. Gewinns in die gesetzl. Rücklage * wenn die gesetzl. Rücklage 25.000 € übersteigt, ist Kapitalerhöhungsbeschluss und Umgründung in eine ordentliche GmbH möglich
* Auflösungsgründe wie bei GmbH aber * sofortige Insolvenz bei drohender Zahlungs-unfähigkeit oder Unterschreitung d. Stammkapitals durch Verluste

Übersicht: •

"Aktiengesellschaft"

<u>Merkmale</u>
1. Paragraphen §§
2. Gewerbe, Kaufmann, Zweck
3. Gründung, Formvorschrift
4. Mindestanzahl d. Gesellschafter
5. Mindestkapital
6. Firma
7. Register, Wirkung d. Eintrag.
8. Geschäftsführung (Innenverhältnis)
9. Vertretung (Außenverhältnis)
10. Haftung
11. Gewinn- & Verlustverteilung
Besteuerung
12. Gründe für Auflösung

<u>AG</u>
§§ d. Aktiengesetz (AktG)
* kein Gewerbe erforderlich * Formkaufmann § 6 HGB * zu jedem Zweck mögl.; also auch f. Freiberufler
* Gründung einer Kapitalgesellschaft (jur. Person) * notarielle Beurkundung der Satzung
* mind. 1 Person
* Mindestgrundkapital: 50.000 €
* Personen-, Sach-, Misch-, Phantasiefirma + AG
* Eintragung in Handelsregister Abt. B (HRB) * konstitutive Wirkung
* Gesamtgeschäftsführung durch den Vorstand (wenn GK > 3 Mio. € mind. 2 Personen)
* Gesamtvertretung durch den Vorstand (wenn GK > 3 Mio. € mind. 2 Personen)
* Haftung auf gezeichnete Aktien beschränkt
Jahresüberschuss +/- Gewinn- od. Verlustvortrag - 5 % gesetzliche Rücklage - freiwillige Rücklagen (bis zu 50 %) = Bilanzgewinn Ausschüttung als Dividende * Dividende: Einkünfte aus Kapitalvermögen *AG: Körperschaftssteuer
* Beschluss (75 % d. Stimmen), * Vertragsablauf, * Insolvenz d. AG

Aktiengattungen [\[Bearbeiten\]](#)

Das moderne [Aktienrecht](#) überlässt es dem Unternehmen, alle Aktionäre gleich zu behandeln (Prinzip der *Einheitsaktie*) oder an verschiedene Aktionäre unterschiedliche Arten von Aktien auszugeben.

Unterscheidung nach Stimmrecht:

- Stammaktien und
- Vorzugsaktien (in der Schweiz *Partizipationsscheine* genannt).

Unterscheidung nach Übertragbarkeit:

- Inhaberaktien (übliche Form der Aktie, die auf den jeweiligen Inhaber lautet und leicht übertragen werden kann)
- Namensaktien (Aktien, bei denen der Aktionär im Unternehmensbuch verzeichnet ist), darunter
 - Vinkulierte Namensaktien (Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen)

Unterscheidung nach Emissionszeitpunkt: *(wird bei der zusätzlichen Neuausgabe von Aktien so definiert)*

- Junge Aktien und alte Aktien

Unterscheidung nach Unternehmensanteil:

- Nennbetragsaktien (auch *Nennwertaktien*)
- Stückaktien als unechte nennwertlose Aktien (bzw. *Quotenaktien* als echte nennwertlose Aktien)

Sonstiges: Des Weiteren ist es rechtlich möglich, verschiedene Formen der Aktie zu mischen und beispielsweise Stammaktien als vinkulierte Namensaktien zu emittieren und gleichzeitig Vorzugsaktien in Form von Inhaberaktien auszugeben.

Sollen nur neue Aktien eines Geschäftsbereiches emittiert werden, so bietet sich der [tracking stock](#) an.

Des Weiteren gibt es den [Zwischenschein](#), der an Stelle der Aktien vor Druck ausgegeben wird. Nach Ausstellung der endgültigen Aktie wird der Zwischenschein durch die Aktie ersetzt.

Daneben sind [Verbundaktien](#) Sonderkonstruktionen, die mehrere Gesellschaften in einer Aktie verbriefen.



Aktie der Chase Manhattan Bank (USA) 
aus dem Jahre 1966

Finanzierungsarten

		<u>Leitfrage: Wurden die finanzmittel im betrieblichen Leistungsprozess erwirtschaftet?</u>	
		ja: Innenfinanzierung (die Mittel stammen aus dem betriebl. Leistungsprozeß)	nein: Außenfinanzierung (die Mittel wurden von außen zugeführt)
<u>Leitfrage:</u> Gehören die Finanzmittel dem Unternehmer (bzw. den Gesellschaftern) ?	ja: Eigenfinanzierung (Zuführung von Eigenkapital)	A. <u>Rückflußfinanzierung</u> (Finanz. aus Abschreibungserlösen) B. <u>Selbst- od. Überschußfinanzierung</u> 1. offene Selbstfinanz. 2. verdeckte Selbstfinanz.	<u>Einlagen- od. Beteiligungsfinanzierung</u>
	nein: Fremdfinanzierung (Zuführung von Fremdkapital)	<u>Finanzierung aus Rückstellungen</u>	<u>Kreditfinanzierung</u>

I. Innenfinanzierung mit Eigenkapital

A. Rückflußfinanzierung

Rückflußfinanzierung ist die Finanzierung aus Abschreibungswerten, die der Unternehmer als Bestandteil des Verkaufspreises kalkuliert. Am Ende der Nutzungsdauer sollte über die Abschreibungen soviel Kapital zurück geflossen sein, daß die verbrauchten Betriebsmittel wieder beschafft werden können.

B. Selbst - oder Überschußfinanzierung

1. offene Selbstfinanzierung = Finanzierung durch Nichtausschüttung von Gewinnen zur Bildung offener Rücklagen. (Die nicht entnommenen Gewinne werden bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf den Kapitalkonten der Vollhafter erfaßt; bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden sie als Rücklagen erfaßt.)

2. verdeckte oder stille Selbstfinanzierung = Finanzierung durch Bildung "stiller Rücklagen" aus verdeckten Gewinnen.

a. Unterbewertung von Vermögensgegenständen (Aktiva) durch überhöhte Abschreibungen oder Nichtaktivierung von Vermögensgegenständen durch sofortige Verrechnung der GWG als Aufwand im Jahre der Anschaffung, obwohl ihre Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt

b. Überbewertung von Verbindlichkeiten (Passiva) durch überhöhte Rückstellungen z.B. für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Durch Bildung stiller Rücklagen werden die tatsächlich erzielten Gewinne nicht als solche ausgewiesen und somit vor einem möglichen Abfluß durch Ausschüttung und Besteuerung bewahrt. Damit stehen diese Mittel dem Unternehmen für die Finanzierung zur Verfügung.

II. Innenfinanzierung mit Fremdkapital

Finanzierung aus Rückstellungen für Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach bekannt sind, deren Höhe und Fälligkeit zum Zeitpunkt des Wertansatzes jedoch ungewiß sind (z.B. Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen, Prozeßrückstellungen, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften...). Sie können vorübergehend zu Finanzierungszwecken herangezogen werden.

Exkurs: "Unterschied Rücklagen/Rückstellungen": Rücklagen sind nicht ausgeschüttete Gewinne; Rückstellungen werden hingegen für zukünftig fällige Verbindlichkeiten gebildet, die aber schon in dem Geschäftsjahr als Aufwand gebucht werden, in dem sie entstanden sind.

III. Außenfinanzierung mit Eigenkapital

Beteiligungsfinanzierung durch die Erhöhung der Kapitaleinlagen der vorhandenen Gesellschafter oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter:

Einzelunternehmer = Erhöhung der Kapitaleinlage wird auf dem Eigenkapitalkonto des EU gutgeschrieben

OHG = Erhöhung der Kapitaleinlagen wird auf den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben; z.B. durch nicht entnommene Gewinnanteile

KG = Komplementäre wie bei OHG; bei den Kommanditisten macht die Erhöhung der Kapitaleinlage eine Änderung des Gesellschaftsvertrages und dessen Eintragung im Handelsregister erforderlich.

GmbH = Erhöhung des Stammkapitals

AG = Erhöhung des Grundkapitals durch Herausgabe junger Aktien.

IV. Außenfinanzierung mit Fremdkapital

Finanzierung durch Kredite: Überlassung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen mit der Vereinbarung, diese am Ende der Laufzeit das Geld oder die Sachen in gleicher Art, Menge, Güte zurückzuerstatten (BGB § 607).

Übungsaufgabe

Finanzierung: Man unterscheidet die folgenden vier Finanzierungsarten:

1. EF = Eigenfinanzierung

3. IF = Innenfinanzierung

2. FF = Fremdfinanzierung

4. AF = Außenfinanzierung

Um welche beiden Finanzierungsarten handelt es sich jeweils bei den folgenden Finanzierungsvorgängen? Verwenden Sie bitte die obigen Abkürzungen.

Finanzierung aus Rückstellungen ___/___

Bildung stiller Reserven ___/___

Ausnutzen von Zahlungszielen ___/___

Finanzierung durch eine Hypothek ___/___

Einbehalten von Gewinnanteilen ___/___

Erhöhung des Grundkapitals ___/___

Aufnahme neuer Gesellschafter ___/___

Überziehung des Bankkontos ___/___



Bilanzkennzahlen

Ziel: Bilanzkennzahlen dienen der Beurteilung der Liquidität und Verschuldung eines Unternehmens und ermöglichen somit eine Einschätzung des Risikos einer möglichen Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz).

- 1.) die „**goldenen Bilanzregel**“: das Anlagevermögen, welches langfristig im Unternehmen gebunden ist und sich somit nicht kurzfristig zu Geld machen lässt, sollte folglich durch Eigenkapital finanziert werden, da hier das Risiko einer kurzfristig erforderlichen Rückzahlung nicht gegeben ist.

$$\begin{aligned} \text{Anlagevermögen} &= \text{Eigenkapital} \\ \text{Umlaufvermögen} &= \text{Fremdkapital} \end{aligned}$$

- 2.) die **Anlagendeckung I**: die Anlagendeckung I gibt an, wie hoch der Anteil des Anlagevermögens ist, der durch Eigenkapital gedeckt ist; (**je größer, umso besser**)!

$$AD_I = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$$

- 3.) die **Anlagendeckung II**: die Anlagendeckung II gibt an, wie hoch der Anteil des Anlagevermögens ist, der durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt ist; (**je größer, umso besser**)!

$$AD_{II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$$

- 4.) die **Liquidität 1. Grades**: die Liquidität 1. Grades gibt an, wieviel Prozent des kurzfristigen Fremdkapitals durch Kasse + Bankguthaben gedeckt sind; (**je größer, umso besser**).

$$LQG_1 = \frac{\text{Kasse} + \text{Bank}}{\text{kurzfr. Fremdkapital}} \cdot 100$$

- 5.) die **Liquidität 2. Grades**: die Liquidität 2. Grades gibt an, wieviel Prozent des kurzfristigen Fremdkapitals durch Kasse + Bankguthaben + Forderungen gedeckt sind; (**je größer, umso besser**).

$$LQG_2 = \frac{\text{Kasse} + \text{Bank} + \text{Forderungen}}{\text{kurzfr. Fremdkapital}} \cdot 100$$



Bilanzkennzahlen

- 6.) die **Eigenkapitalquote**: die Eigenkapitalquote gibt an, wieviel Prozent des Gesamtkapitals durch Eigenkapital finanziert ist; (**je größer, umso besser**)!

$$EKQ = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$$

- 7.) die **Fremdkapitalquote**: die Fremdkapitalquote gibt an, wieviel Prozent des Gesamtkapitals durch Fremdkapital finanziert ist; (**je kleiner, umso besser**)!

$$FKQ = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$$

- 8.) der **Verschuldungsgrad**: der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital an und ermöglicht somit eine Einschätzung der Verschuldung des Unternehmens; (**je kleiner umso besser**).

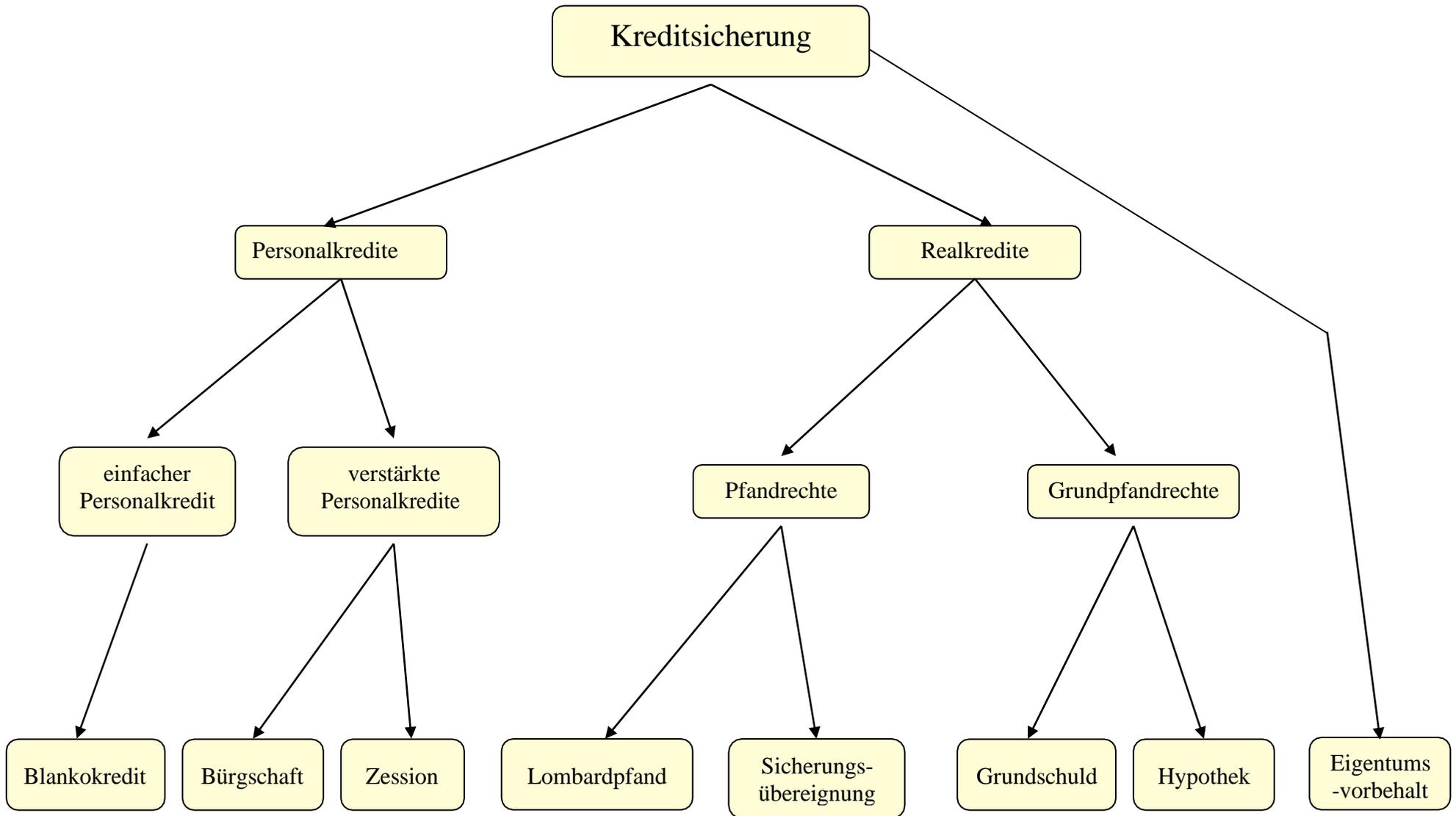
$$VG = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

Übersicht:

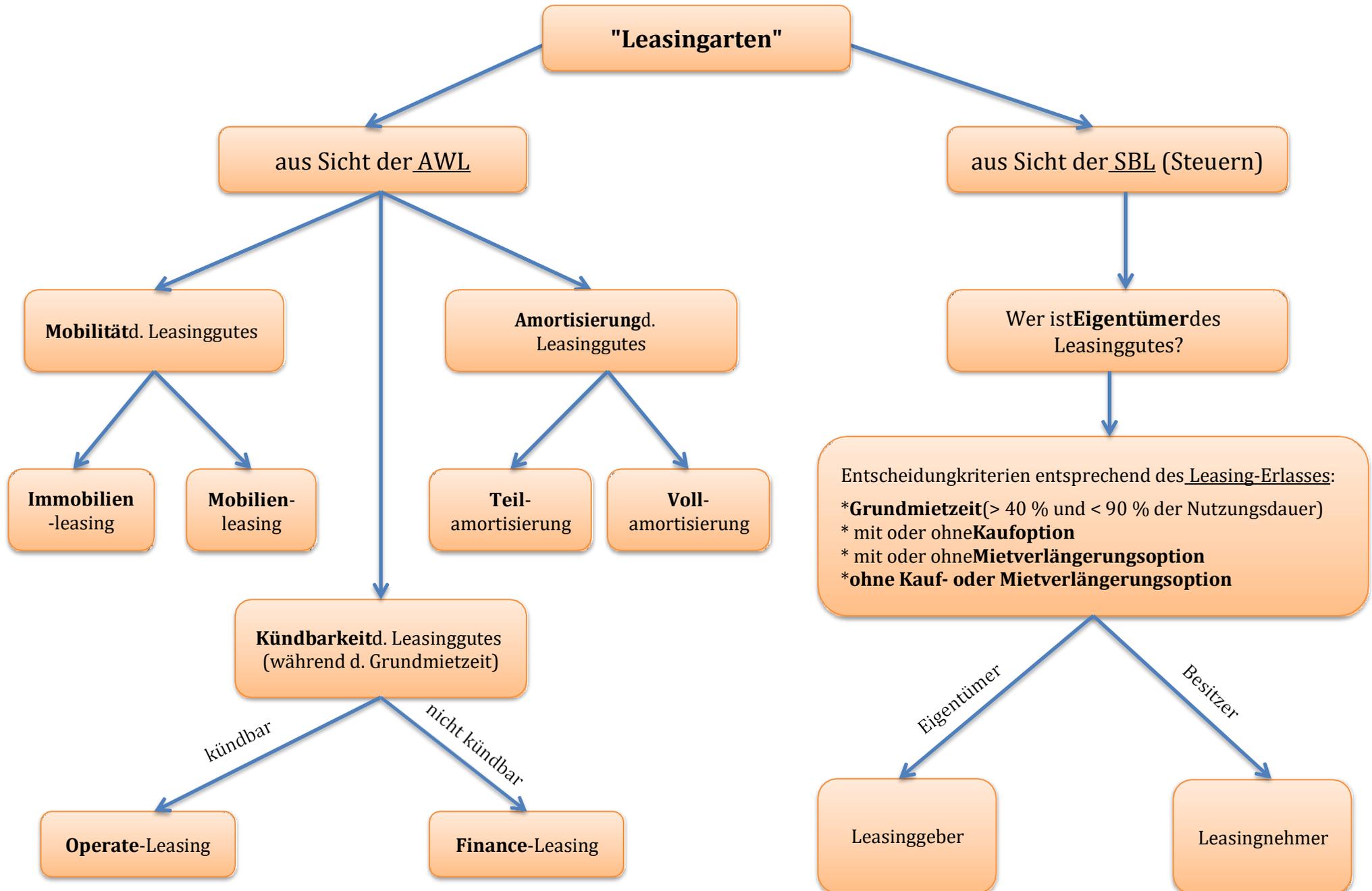
Darlehnsarten

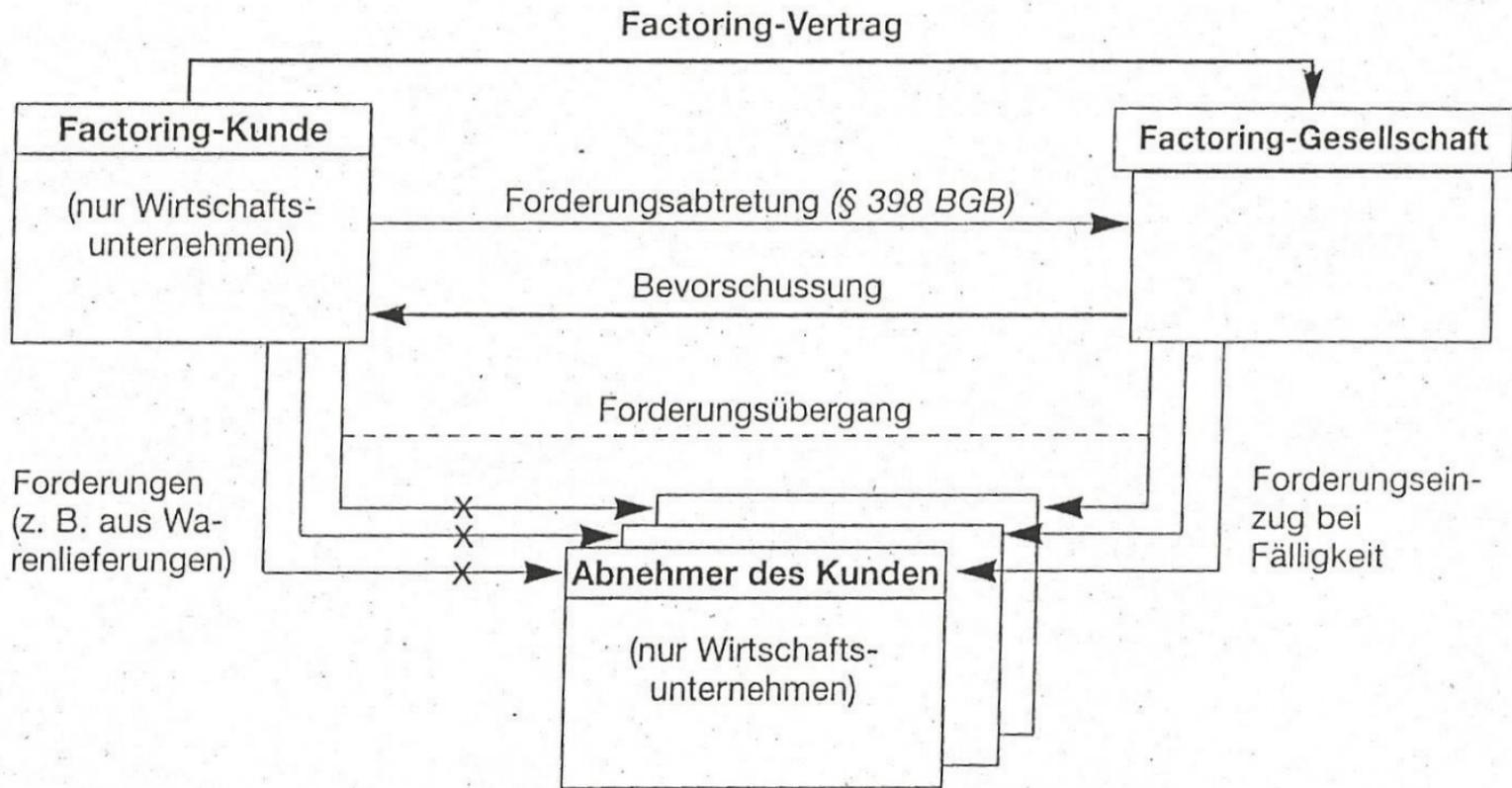
Darlehnsart Merkmale	Fälligkeitsdarlehn	Ratentilgungsdarlehn	Annuitätendarlehn
<p>graph. Darstellung:</p> <p>(Zinsen = rot) (Tilgung = grün)</p>			
<u>Tilgung:</u>	Rückzahlung der gesamten Darlehenssumme am Fälligkeitstag	Rückzahlung des Darlehns erfolgt in jährlich gleichbleibenden Tilgungsraten	steigender Tilgungsanteil der gleichbleibenden Annuität, da der Zinsanteil der Annuität sinkt.
<u>Zinsen:</u>	gleichbleibende Zinszahlungen während der Laufzeit, da keine Tilgung erfolgt	fallende Zinszahlungen, da das Darlehn kontinuierlich getilgt wird	sinkender Zinsanteil der gleichbleibenden Annuität, da das Darlehn kontinuierlich getilgt wird
<u>Vorteile:</u>			
<u>Nachteile:</u>			

Arten der Kreditsicherung



Übersicht:





Sonderformen Leasing und Factoring

Leasing

Bei der Finanzierung durch Leasing werden langfristige Nutzungsrechte an beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern durch Miet- oder Pachtverträge erworben.

Leasingarten

- nach dem Leasinggeber:
 - direktes Leasing
Der *Hersteller* der Anlagen ist selbst der Leasinggeber (verbreitet bei großen Telefon- oder EDV-Anlagen).
 - indirektes Leasing
Finanzierungsunternehmen (Leasinggesellschaften) kaufen die Anlagen, um sie dann zu vermieten.
- nach der vertraglichen Bindung:
 - Operate-Leasing (to operate = für jemand wirken)
Es sind gewöhnliche Mietverträge, die von beiden Vertragspartnern *kurzfristig gekündigt* werden können. Die vom Leasingnehmer zu entrichtenden Mietraten sind so kalkuliert, dass dem Leasinggeber erst nach Ablauf der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes die vollen Objektkosten und ein Gewinn vergütet sind.
 - Finance-Leasing (to finance = für jemand die Finanzierung besorgen)
Hier wird zwischen den Vertragspartnern eine *unkündbare Grundmietzeit* festgelegt. Sie ist in aller Regel kürzer als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes.
Mögliche Vertragsvarianten beim Finanzierungsleasing: ohne Kauf- oder Mietverlängerungsoption, mit Kaufoptionsrecht, mit Mietverlängerungsrecht (nach der Gestaltung für die Zeit nach der GMZ), Vollamortisationsverträge oder Teilamortisationsverträge (nach der Gestaltung der Leasingraten in der GMZ).

Vertragsdauer und Kosten

Die Mietdauer beträgt für Maschinen etwa 4 bis 5 Jahre, mindestens aber 3 Jahre, die Pachtdauer für Gebäude 20 - 30 Jahre. Der Mietzins richtet sich nach der Vertragsdauer; die übliche monatliche Mietrate beträgt bei einer Vertragsdauer von 3 Jahren etwa 3 %, von 5 Jahren etwa 2 % vom jeweiligen Kaufpreis. Die Miete ist damit so bemessen, dass in dem jeweiligen Zeitraum das vom Leasinggeber eingesetzte Kapital getilgt und verzinst wird.

Vorteile

- Unternehmen können mit geringeren Eigenmitteln einen Betrieb auf- oder ausbauen oder rationalisieren.
- Die Liquidität wird günstig beeinflusst, weil die durch Leasing überlassenen Anlagen nicht gekauft werden müssen.
- Die Anlagen können früh einem neuen Stand der Technik und der sich wandelnden Wirtschaftslage angepasst werden.

Nachteile

- Die Miet- und Pachtkosten für die Anlagen sind hoch, weil das eingesetzte Kapital in kurzer Zeit amortisiert werden muss, der Leasinggeber eine Risikoprämie einkalkuliert und einen Gewinn erzielen will.
- Das Unternehmen kann durch die monatlich wiederkehrenden Miet- und Pachtzahlungen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, wenn die Mietausgaben nicht rechtzeitig in den Umsatzerlösen zurückfließen.

Factoring

Als Factoring bezeichnet man den Ankauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch ein Factoringinstitut. Dabei nennt man den Verkäufer der Forderungen ‚Anschlusskunde‘ und das ankaufende Institut ‚Factor‘.

Funktionen des Factors

- *Finanzierungsfunktion* durch die Diskontierung von Buchforderungen
- *Delkrederefunktion* (= Kreditsicherungsfunktion) durch die Übernahme des Risikos von Forderungsausfällen
- *Einzugsfunktion* durch den Einzug / die Eintreibung der Forderungen (einschl. der notwendigen Buchführung)

Vorteile

- Der Anschlusskunde kann seine Kosten senken, da wesentliche Teile der Buchführung (Forderungen a LuL ...) einschließlich des Mahnwesens vom Factor übernommen werden.
- Das Kreditrisiko im Verkaufsgeschäft (Forderungsausfälle) wird auf den Factor abgewälzt.
- Die frühe Bezahlung der Buchforderungen durch den Factor verbessert die Liquidität des Anschlusskunden. Hierdurch ist dieser z. B. in der Lage, eigene Verbindlichkeiten vorzeitig unter Skontoabzug zu bezahlen.

Nachteile

- Es entstehen Kosten der Diskontierung der Forderungen (Zinsen) und der Dienstleistungen des Factors (Provision).
- Die Anschlussfirma gerät in eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Factoringinstitut.
- Die vielleicht schematische Eintreibung der Forderungen durch den Factor kann zur Verärgerung der Kunden führen.

Aufbau der dualen Ausbildung:

Die duale Ausbildung ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb. Zusätzlich sind die jeweiligen Kammern und Kultusministerien tätig.

Für die **Berufsschule** relevant ist der

- Rahmenlehrplan, welcher auf Bundesebene beschlossen wird und in der Regel auch der Lehrplan für das jeweilige Bundesland ist.
- Vor Ort in den Schulen gibt es einen Stoffverteilungsplan bzw. Lernsituationen und eine didaktische Jahresplanung

Für den **Ausbildungsbetrieb** wird auf Bundesebene die

- Ausbildungsordnung und auf Landesebene der Ausbildungsrahmenplan beschlossen, die in der Regel sehr ähnlich sind.
- In den Betrieben wird dann vor Ort ein Ausbildungsplan erstellt

Rechte und Pflichten der Auszubildenden:

Die Auszubildenden haben folgende **Pflichten (Rechte der Auszubildenden):**

- die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 15 freigestellt werden,
- den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
- einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.
- Lernpflicht
- Besuch der Berufsschule

u.a. § 13, 15 BBiG

Die Auszubildenden haben folgende **Rechte (Pflichten der Auszubildenden):**

- Urlaubsanspruch
- steigende Vergütung
- Übertragung von Arbeiten, die ausbildungsbezogen sind
- kostenlose Bereitstellung von Arbeitsmitteln
- Vermittlung der Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig sind
- Sachlich und zeitlich gegliederte und planmäßige Ausbildung
- Zeugnis
- Freistellung zur Prüfung
- Besuch der Berufsschule

Diese Punkte finden sich in den §§ 14-17 BBiG

Regelungen zur Arbeitszeit und den Pausen gemäß Arbeitszeitgesetz und Berufsbildungsgesetz für volljährige Personen. Eine Übersicht:

	Arbeitszeitgesetz	Berufsbildungsgesetz
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> ▫ 8 Std. am Tag, max. 10 Std., wenn innerhalb von 6 Monaten im Durchschnitt 8 Std. nicht überschritten werden ▫ § 3 ArbZG 	Es gilt das Arbeitszeitgesetz
Pausen	<ul style="list-style-type: none"> ▫ 30 min bei mehr als 6 Std. und bis 9 Std. Arbeitszeit am Tag ▫ 45 min bei mehr als 9 Std. ▫ § 4 ArbZG 	Es gilt das Arbeitszeitgesetz
Ruhezeit	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Mindestens 11 Std. nach Ende der Arbeitszeit, in Ausnahmefällen 10 Std. ▫ § 5 ArbZG 	Es gilt das Arbeitszeitgesetz

Im Jugendarbeitsschutzgesetz gibt es weitergehende Regelungen als für volljährige Auszubildende, um die jugendlichen Arbeitnehmer vor Überforderung usw. zu schützen. Dies betrifft u. a. Urlaub, Arbeitszeit, Pausen, Ruhezeiten. Hier der ein Überblick:

	Jugendarbeitsschutzgesetz
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> ▫ 8 Std. am Tag und 40 Std. in der Woche (§ 8 JArbSchG) ▫ Ausnahmen u.a. in der Landwirtschaft ▫ 8,5 Std. mit Ausgleich
Pausen	<ul style="list-style-type: none"> ▫ 30 min bei mehr als 4,5 Std. und bis 6 Std. Arbeitszeit am Tag ▫ 60 min bei mehr als 6 Std. ▫ § 11 JArbSchG)
Ruhezeit	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Mindestens 12 Std. nach Ende der Arbeitszeit ▫ § 13 JArbSchG)

Im Vergleich zum Arbeitszeitgesetz bzw. dem Berufsbildungsgesetz sind die Regelungen besser für die jugendlichen Auszubildenden.

Das Mindesturlaubsgesetz (Bundesurlaubsgesetz (BurlG)) regelt die Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern. Für volljährige Auszubildende und jugendliche ArbeitnehmerInnen oder Auszubildende gilt grundsätzlich das BBiG bzw. das JArbSchG. Das Bundesurlaubsgesetz regelt in § 2, dass dieses Gesetz auch für Auszubildende gilt, sofern sie nicht unter das JArbSchG (§19) für den Urlaubsanspruch fallen.

- Grundsätzlich hat der volljährige Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Werktage (§ 3 (1) BUrIG). Höhere Urlaubsansprüche sind jederzeit durch Tarifverträge oder Einzelregelungen möglich.
- Dabei ist zu beachten, dass **Werktage** von Montag bis Samstag gelten, ohne Sonn- und Feiertage (§ 3 (2)) BurlG)
- Daher sind es bei einer 5-Tage-Woche 20 **Arbeitstage**

- Der volle Urlaubsanspruch ergibt sich erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Das Arbeitsverhältnis muss daher mehr als 6 Monate bestanden haben, um den vollen Anspruch von 24 Werktagen bzw. 20 Arbeitstagen zu erlangen (§ 4 BUrlG).
- Ist die Wartezeit noch nicht erfüllt, so ergibt sich eine anteilige Berechnung von einem Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat in dem das Arbeitsverhältnis bestand (§ 5 (1) a BUrlG).
- Für jugendliche Auszubildende oder Arbeitnehmer gibt es mehr Urlaubstage, dabei ist bei der Berechnung des Alters zu beachten, dass der Beginn des Kalenderjahres zählt.

Daten über die Privatsphäre eines Bürgers werden an vielen Stellen gesammelt, von offiziellen wie dem Einwohnermeldeamt bis hin zu privaten wie Online-Shops. Die modernen Technologien ermöglichen es dabei, riesige Datenmengen nach den verschiedensten Kriterien auszuwerten und unbegrenzt zu speichern, vor allem im Zuge der waschenden Bedeutung von KI. Damit steigt die Gefahr des Missbrauches; die unkontrollierte Ausnutzung dieser Möglichkeiten gefährdet den Bürger in seinen Freiheitsrechten. Datenschutz ist ein Grundrecht von Menschen und bezieht sich auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten

Dies ist der Grund für **die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** als vorrangiges Recht, welches durch nationale Regelungen bei uns durch das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** ergänzt wird. In der DSGVO ist die Auftragsdatenverarbeitung geregelt. Auftragsverarbeiter sind natürliche oder juristische Personen, Behörden Einrichtungen usw.

Gemäß § 11 StBerG sind SteuerberaterInnen keine Auftragsdatenverarbeiter, da sie selbst verantwortlich sind und weisungsfrei arbeiten.

durch das Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, das empfindliche Strafen für Betrug, Sabotage und andere

Der Datenschutz umfasst alle Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und unberechtigter Verarbeitung.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, z. B. Zensur Geburtsdatum, Beruf, religiöse Anschauung, Kreditwürdigkeit, Krankheiten. Daten über juristische Personen wie Aktiengesellschaften oder Vereine unterliegen also nicht dem Bundesdatenschutzgesetz.

Das BDSG und die DSGVO betreffen sowohl die Datenverarbeitung durch staatliche Stellen als auch den Bereich der Privatwirtschaft. Im privatwirtschaftlichen Bereich betrifft das Gesetz letztlich alle Unternehmen, denn bei allen fallen z. B. Daten über Mitarbeiter, Lieferer und Kunden an.

Das BDSG und die DSGVO hat **den Unternehmen eine Reihe von Pflichten auferlegt**, die gleichzeitig als **Rechte der Betroffenen** zu werten sind:

- Damit der Betroffene weiß, wer Informationen, die nicht frei zugänglich sind, über ihn besitzt, ist er **bei erstmaliger Speicherung darüber zu informieren (Art. 13 DSGVO)** (falls er nicht auf andere Weise davon erfährt, z. B. durch Abschluss eines Kaufvertrages).
- Jeder Betroffene kann, evtl. **auf Verlangen Auskunft** über die über ihn gespeicherten Daten verlangen (**Art. 15 DSGVO**).
- Personenbezogene Daten sind zu **berichtigen, wenn sie falsch sind (Art. 16 DSGVO)**.
- Personenbezogene Daten sind zu **löschen, wenn der Betroffene ihre Richtigkeit bestreitet** und sich der wahre Sachverhalt nicht feststellen lässt (**Art. 17 DSGVO**).

- *Personenbezogene Daten sind zu **löschen**, wenn ihre **Speicherung unzulässig** war bzw. die Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen wurde, der Speicherzweck nicht mehr erforderlich ist oder wenn es sich um Daten über gesundheitliche Verhältnisse, Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen handelt, deren Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann (**Art. 17, 21 DSGVO**).*
- *Recht auf Datenübertragung. Es besteht das Recht auf eine Kopie der personenbezogenen Daten (**Art. 20 DSGVO**)*
- *Schließlich selbstverständlich: Alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Personen sind zur **Wahrung des Datengeheimnisses** verpflichtet.*

Durch das Bundesdatenschutzgesetz und die DSGVO wird die ordnungsgemäße Verwendung von personenbezogenen Daten nicht eingeschränkt. Es ist ausdrücklich erlaubt, Daten für eigene Zwecke im Rahmen normaler Zweckverwendung zu verarbeiten. Im Zweifel ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

*Um die schutzwürdigen Belange der Betroffenen aber zu gewährleisten, sind die Unternehmer verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. In einer Anlage zum BDSG zu § 9 a. F wurden 10 Kontrollmechanismen ausdrücklich erwähnt, die auch jetzt noch wesentlich sind. Für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes ist ein **Datenschutzbeauftragte(r)** verantwortlich. Er/Sie ist u. a. zu bestellen, wenn personenbezogene Daten automatisch verarbeitet werden und dabei i. d. R. mindestens zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt werden. In seiner Person schließt sich der Kreis der Kontroll- und Schutzmaßnahmen. Die Aufgaben sind im Wesentlichen:*

- *Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden*
- *Schulung der Beschäftigten*
- *Ansprechpartner für den Datenschutz*
- *Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Umganges mit personenbezogenen Daten*
- *Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten welche Pflichten sie bei der Durchführung der Datenverarbeitung haben*

Die einzelnen Anforderungen und einige mögliche Sicherungsmaßnahmen werden im Folgenden gegenübergestellt:

Kontrollmöglichkeiten	Anforderungen	mögliche Sicherungsmaßnahmen
Zugangskontrolle	<p><i>Zugangskontrolle:</i></p> <p>Unbefugten ist der Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu verwehren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Sicherheitszonen * Sicherheitsschlösser * Ausweis-/Code-Leser * Pförtner * Einbruchsicherungen
Abgangskontrolle	<p><i>Abgangskontrolle:</i></p> <p>Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, sind daran zu hindern, dass sie Datenträger unbefugt entfernen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Bestandsführung * Sichtprobenkontrollen * Datenträgerschleuse * Entnahmescheine * Taschenkontrolle
Speicherkontrolle	<p><i>Speicherkontrolle:</i></p> <p>Die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter, personenbezogener Daten ist zu verhindern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Autorisation der Benutzer * Identifikation der Benutzer * Datei-Passwort * Einschränkung der Zugriffsrechte * Protokolle
Benutzerkontrolle	<p><i>Benutzerkontrolle:</i></p> <p>Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen ist zu verhindern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Terminal-Identifikation * Benutzer-Identifikation * Betriebsschluss am Terminal * Ausweisleser am Terminal * Überprüfung eines persönlichen Merkmals
Zugriffskontrolle	<p><i>Zugriffskontrolle:</i></p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtung ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Datei-Passwort * Einschränkung der Zugriffsrechte * Sicherheitscode für Transaktionen * Protokollierung unberechtigter Zugriffsversuche

Übermittlungs- kontrolle	<i>Übermittlungskontrolle:</i> Es ist zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können.	* Konfiguration * Autorisierte Benutzer
Eingabe- kontrolle	<i>Eingabekontrolle:</i> Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind.	* Eingabe-Protokoll * Aufbewahrung der Urbelege * Auftragsbegleitzettel * Bearbeitungsrichtlinien
Auftrags- kontrolle	<i>Auftragskontrolle:</i> Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.	* Vertragsgestaltung * klare Weisungen * Richtlinien * Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien
Transport- kontrolle	<i>Transportkontrolle:</i> Es ist zu gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.	* Sicherheit der Übertragungsleitungen * Verschlüsselung * Verpackungs- und Versandvorschriften * Prüfung der Abholberechtigung
Organisations- kontrolle	<i>Organisationskontrolle:</i> Die innerbetriebliche Organisation ist so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.	* Funktionstrennung * Dokumentation * Richtlinien * Datenschutz-Bewusstsein fördern

Zusätzlich sind weitere technische Maßnahmen zu ergreifen wie

- *Verschlüsselung der Daten*
- *Software-Schreibschutz*
- *Versteckte Dateien (erscheinen nicht im Inhaltsverzeichnis)*
- *Prüfziffernverfahren*
- *Firewall*
- *Virenschutz*
- *Backups*
- *Plausibilitätskontrolle*
- *Passwortverfahren*
- *Parallelrechner*
- *Streamer*
- *Physische Maßnahmen wie Brand- und Wasserschutz, Notstrom, Klimaanlage, Einbruchschutz usw.*

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz umfasst den

- a) *technischen Arbeitsschutz*
- b) *sozialen Arbeitsschutz.*

a) *Beim technischen Arbeitsschutz sind folgende Punkte zu beachten*

- *Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), bei dem Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten geregelt und beachtet werden muss*
- *Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) (Flucht und Rettungsplan, Erste Hilfe, Bildschirmarbeitsplätze, Hygiene usw.)*
- *Gefährdungsbeurteilung (technisch und psychisch)*
- *Ergonomie am Arbeitsplatz (Bildschirm, Tisch, Stuhl, Tastatur)*
- *Unfallverhütung (Sicherheitsvorschriften usw.) zur Verhinderung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren*

b) *Beim sozialen Arbeitsschutz geht es um folgende Punkte:*

- *Kündigungsschutz*
- *Mutterschutz*
- *Urlaubsanspruch*
- *Arbeitszeitregelungen*
- *Jugendarbeitsschutz*

Punkt b ist in den anderen Bereichen des Skriptes mit Aufgaben behandelt

1. Steuerliche Rechtsgrundlagen

Zu den Rechtsquellen gehören zum einen Gesetze und Rechtsverordnungen zum anderen die Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen.

Gesetze werden von den gesetzgebenden Körperschaften (Legislative) nach einem förmlichen von der Verfassung vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Für das Steuerrecht sind u. a. von Bedeutung:

- **Grundgesetz (GG)**, regelt u. a. die Gesetzgebungskompetenz, die Steuerverwaltung, die Steuerverteilung und Haushaltsfragen.
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**, behandelt u. a. grundlegende privatrechtliche Vorschriften über Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Rechtsgeschäfte, bestimmte Vertragstypen wie z. B. Kauf, Miete, Werkvertrag.
- **Handelsgesetzbuch (HGB)**, umfasst die für Kaufleute geltenden Rechtsnormen des Privatrechts, so u. a. das Firmenrecht, Vorschriften über die Führung von Handelsbüchern und über die Gewinnverteilung in Gesellschaften.
- **allgemeine Steuergesetze** wie die **Abgabenordnung (AO)**, diese enthält Rechte und Pflichten der Steuerzahler, z. B. Festsetzung und Erhebung von Steuern, Steuerstrafrecht, die **Finanzgerichtsordnung (FGO)** mit Nebengesetzen als Ergänzung zur AO und das **Bewertungsgesetz (BewG)**, dieses beinhaltet u. a. allgemeine und besondere Bewertungsvorschriften.
- **Einzelsteuergesetze** wie z. B. das **Umsatzsteuergesetz (UStG)**, das **Einkommensteuergesetz (EStG)**, das **Gewerbesteuergesetz (GewStG)**, das **Körperschaftsteuergesetz (KStG)**.
- **Supranationales Recht** wie z. B. **Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft** (z. B. Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Vereinheitlichung der Umsatzsteuer).

Rechtsverordnungen werden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung durch die Bundesregierung, einen Bundesminister oder die Länderregierungen (Exekutive) erlassen, um gesetzliche Vorschriften näher auszugestalten, wie z. B. die Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) oder die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV). Das jeweilige Gesetz bestimmt dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß.

Sowohl Gesetze als auch Rechtsverordnungen sind in vollem Umfang für die Finanzverwaltung, den Steuerpflichtigen und die Finanzgerichtsbarkeit bindend!

Verwaltungsanweisungen wie Richtlinien (z. B. EStR), Erlasse (z. B. des Bundesministers der Finanzen) und Verfügungen (z. B. vom Landesamt für Steuern Niedersachsen LStN (vormals Oberfinanzdirektion - OFD)) sind Verwaltungsvorschriften, die grundsätzlich nur für die Finanzverwaltung bei der Anwendung von Gesetzen bindend sind. Richtlinien behandeln Zweifelsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung der jeweiligen Steuergesetze durch die Finanzbehörden sicherzustellen.

Zur **Rechtsprechung** gehören die Urteile der Finanzgerichte (FG) und des Bundesfinanzhofes (BFH) in München. Sie binden die Beteiligten (= Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen) im entschiedenen Fall und stellen darüber hinaus eine Entscheidungshilfe bei der Gesetzesauslegung dar. BFH-Urteile, die im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden, haben die Verbindlichkeit von Richtlinien. Das Bundesverfassungsgericht prüft die Verfassungsmäßigkeit u. a. von Steuergesetzen. Ferner sind die Urteile des Europäischen Gerichtshofs im nationalen Steuerrecht zu berücksichtigen.

2. Öffentlich-rechtliche Abgaben

Steuern sind nach § 3 Abs. 1 AO

- **Geldleistungen**, die
- **keine Gegenleistungen** für eine besondere Leistung darstellen
- und von einem **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Religionsgemeinschaften)
- zur **Erzielung von Einnahmen**
- **allen** auferlegt werden, bei denen der **Tatbestand zutrifft**, an den das Gesetz die **Leistungspflicht knüpft**.

Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (= Zölle) nach Artikel 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodex sind Steuern im Sinne der AO.

steuerliche Nebenleistungen gem. § 3 Abs. 4 AO sind vor allem:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grund</u>
Verspätungszuschläge (§ 152 AO)	Verspätete Abgabe von Steuererklärungen
Zinsen (§§ 233 - 239 AO)	Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozesszinsen, Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung, Nachforderungszinsen
Säumniszuschläge (§ 240 AO)	Verspätete Zahlung der Steuerschuld
Zwangsgelder (§ 329 AO)	Nichtvornahme einer Handlung (z. B. Weigerung, eine Steuererklärung abzugeben)
Kosten (§ 178, §§ 337 - 346 AO)	Zoll-, Vollstreckungskosten

Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben

Gebühren sind Abgaben, die ein Entgelt für eine bestimmte, tatsächlich in Anspruch genommene Leistung einer öffentlichen Einrichtung darstellen. Dabei handelt es sich um Verwaltungsgebühren, wenn eine Amtshandlung gegen Entgelt vorgenommen wird (z. B. Pass-, Prüfungs- oder Standesamtsgebühr). Benutzungsgebühren zahlt man für die Inanspruchnahme einer Verwaltungseinrichtung (z. B. Bibliotheks- oder Kanalbenutzungsgebühren, Müllabfuhr-).

Beiträge sind Abgaben, die zur Deckung der Kosten öffentlicher Einrichtungen für angebotene Leistungen erhoben werden, wobei ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen Entgelt und öffentlicher Leistung nicht bestehen muss (z. B. Straßenanliegerbeiträge, Kurtaxen, Kammerbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge, Rundfunkbeitrag).

Die Abgabenordnung (AO) gilt nur für Steuern und steuerliche Nebenleistungen, nicht für Gebühren und Beiträge!

3. **Steuereinteilung u. a. nach:**

Steuerempfänger (Art. 106 GG). Danach lassen sich unterscheiden:

Bundessteuern (z. B. Zölle, Kfz-Steuer, Verbrauchsteuern ohne Biersteuer),

Landessteuern (z. B. Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Biersteuer),

Gemeindesteuern (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer),

Gemeinschaftsteuern (fließen mehreren Steuerempfängern zu)

	Bund	Länder	Gemeinden
Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	42,5 %	42,5 %	15 %
Kapitalertragsteuer	44 %	44 %	12 %
Körperschaftsteuer	50 %	50 %	-
Umsatzsteuer Alle Werte aus 2025	45,1 %	51,2 %	3,7 %

Steuergegenstand

Hier ist folgende Aufteilung möglich:

Besitzsteuern: Es werden Besitzwerte (Einkommen, Vermögen) besteuert. Besitzsteuern lassen sich weiter in **Personensteuern (=Subjektsteuern)** z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und **Objektsteuern (=Realsteuern)** (Gewerbe- u. Grundsteuer) unterteilen. Personensteuern berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen wie Familienstand, Alter, Zahl der Kinder etc.

Realsteuern nehmen auf die persönlichen Verhältnisse keine Rücksicht, sondern beziehen sich auf bestimmte Gegenstände.

Verkehrssteuern: besteuern Verkehrsakte des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs (z. B. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer, Versicherungssteuer).

Verbrauchssteuern: belasten den Verbrauch (z. B. Energie-, Tabak-, Kaffeesteuer).

Überwälzbarkeit

Es lassen sich hier direkte und indirekte Steuern unterscheiden. Bei einer **direkten** Steuer sind der Steuerschuldner (der die Steuer entrichtet) und der Steuerträger (der durch die Steuer wirtschaftlich belastet ist) identisch, z. B. bei der Erbschaft- und Einkommensteuer. Bei einer **indirekten** Steuer sind Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch, da die Steuer vom Schuldner auf eine andere Person abgewälzt wird, so z. B. bei der Umsatzsteuer und der Energiesteuer.

4. Steuergesetzgebung

Nach Artikel 105 GG liegt die **ausschließliche Gesetzgebung** für Zölle und Finanzmonopole beim Bund. Die Länder haben im Bereich der Steuergesetzgebung die ausschließliche Gesetzgebung bei Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis und der Kirchensteuer. Neben der ausschließlichen Gesetzgebung hat der Bund die **konkurrierende Gesetzgebung** über die übrigen Steuern, wenn ihm diese ganz oder zum Teil zustehen oder ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung besteht. Bundesgesetze über Gemeinschaftssteuern bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Bund übt die konkurrierende Gesetzgebung tatsächlich für fast alle Steuern aus.

5. Aufbau und wichtige Aufgaben der Steuerverwaltung

Artikel 108 GG schreibt vor, dass der Aufbau der Finanzbehörden durch ein Bundesgesetz geregelt wird. Dies ist mit dem Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) geschehen. Danach sind Bundesfinanzbehörden (vierstufiger Aufbau) und Landesfinanzbehörden (dreistufiger Aufbau) zu unterscheiden.

	Bundesfinanzbehörden	Landesfinanzbehörden	Gemeinden
Steuergegenstand	<ul style="list-style-type: none">• Zölle• Verbrauchsteuern• Einfuhrumsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Einkommensteuer• Körperschaftsteuer• Umsatzsteuer• Gewerbesteuerermessbeträge	<ul style="list-style-type: none">• Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer)• Örtliche Steuern (z. B. Hundesteuer)

Oberste Behörde	Bundesministerium der Finanzen (BMF) <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf von Steuergesetzen • Verwaltungsrichtlinien 	Landesministerium der Finanzen <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf von Steuergesetzen • Verwaltungsrichtlinien 	
Oberbehörden	Bundeszentralamt für Steuern <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei Außenprüfungen • Vergabe der USt-Identifikationsnummer • Vergütung von Vorsteuerbeträgen in besonderem Verfahren Informationstechnikzentrum Bund <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Bundesverwaltung mit IT-Dienstleistungen Generalzolldirektion <ul style="list-style-type: none"> • Leitung der Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung • Aufsicht der Hauptzollämter • Auswertung der Daten zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen 		
Mittelbehörden		Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) <ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht und Unterstützung der FÄ bei Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern • Aufsicht über Finanzämter • Unterstützung bei der Digitalisierung 	
Örtliche Behörden	Hauptzollämter <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung der Zölle und der Verbrauchsteuern • Zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze 	Finanzämter <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern • Festsetzung der Realsteuermessbeträge 	Steuerämter der Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Realsteuern

6. Fristen und Termine

Fristen und Termine sind im Steuerbereich wesentlich zu beachten (z. B. § 108 AO) und auch § 4 BOSTB, der auf die Gewissenhaftigkeit der SteuerberaterInnen eingeht, welches die Fristenkontrolle mit einschließt.

Frist: abgegrenzter und bestimmbarer Zeitraum (Zeitspanne)

Termin: genau bestimmbarer Zeitpunkt

- Es ist zwischen **Ereignisfristen (§ 187 (1) BGB**; z. B. Zustellung der Kündigung am 15.03.) bei der der Tag des Ereignisses **nicht** mitgerechnet wird, daher hier Beginn der Frist am 16.03.
- und **Beginnfristen (§ 187 (2) BGB**, z. B. Lebensalterberechnung) bei der der Tag des Ereignisses **mitgerechnet wird**; Geburt am 05.03., dieser Tag ist der Beginn, zu unterscheiden
- Zunächst ist der Fristbeginn zu bestimmen und die Fristdauer hinzurechnen, dann ergibt sich das Fristende. Das Fristende hängt von der Art der Frist ab.
- Eine nach **Tagen** bestimmte Frist endet mit dem letzten Tag des Ablaufs der Frist (§ 188 (1) BGB (egal ob es sich um eine Beginn- oder Ereignisfrist handelt)
- Eine nach **Wochen und Monaten** bestimmte Frist endet bei einer **Ereignisfrist** mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der die gleiche

Benennung oder die gleiche Zahl wie das Ereignis trägt. Bei Beginnfristen am Tag davor (§ 188 (3) BGB)

- *Das Fristende verschiebt sich, wenn es auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt auf den nächsten Werktag (§ 193 BGB)*
- *Fristen nach Tagen (§ 187 (1) BGB) Bsp.: Zahlungsschonfrist (§ 240 (3) AO)*
- *Frist nach Wochen z. B. Mahnfrist vor einer Vollstreckung (§ 259 AO)*
- *Frist nach Monaten (§ 187 (3) BGB) Bsp.: Einspruchsfrist Steuerbescheid (§ 355 AO)*
- *Frist nach Jahren z. B. Aufbewahrungsfrist von Buchbelegen (§ 147 AO)*
- *Folgen von Fristversäumnissen können steuerliche Nebenleistungen (§ 3 (4) AO) wie Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge oder Zwangsgelder sein. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) ist möglich*

7. Beschränkte und unbeschränkte Hilfeleistung

Grundsätzlich ist es für steuerberatende Berufe wesentlich, dass neben der Fristenkontrolle die Verschwiegenheitspflicht (§ 57, 62 StBerG, § 203 (1) StGB, § 5 BOSTb) und die Aufbewahrungspflicht (§ 66 StBerG, § 147 AO) eingehalten werden. Es gilt die Steuerberatervergütungsordnung (StBVV), welche eine

- *Wertgebühr (Gegenstandswert) § 10, §§ 21 ff. StBVV)*
- *Rahmengebühr (Einzelfall mit Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit) § 11 StBVV*
- *Zeitgebühr (Beachtung des Zeitaufwandes) § 13 StBVV unterscheidet.*

Die Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 (1) und 5 StBerG) lassen sich

- **unbeschränkte Hilfeleistung** für Personen mit besonderer Qualifikation wie **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte** usw. (§ 3 StBerG) die umfassende steuerliche Beratung und die Erstellung von Jahresabschlüssen usw. vornehmen dürfen und
- **beschränkte Hilfeleistung** für Personen, die über **keine besondere steuerliche Qualifikation** verfügen wie Notare, Lohnsteuerhilfevereine, Kammern und Innungen usw. und daher nur eingeschränkt Hilfeleistung geben dürfen, z. B. beim Ausfüllen und Überprüfen von Steuerformularen

Verstöße werden u.a. mit Geldbußen geahndet (§ 5, 160 StBerG.). Ausnahmen sind in § 6 StBerG geregelt.